

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 195/09 B**

L 12 AL 379/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 4 AL 635/03 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2010 durch den Richter  
Dr. L e i t h e r e r - als Vorsitzender - , die Richterin Dr. R o o s sowie den  
Richter C o s e r i u  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die allein auf den Zulassungsgrund der Abweichung gestützte Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), bezeichnet werden. Hierzu hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 3 Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 17.10.2007 - B 11a/7a AL 52/06 R - (*SozR 4-4300 § 144 Nr 16*) abgewichen, kann nicht entnommen werden, das LSG habe dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen. Die wiedergegebenen Ausführungen des LSG einerseits und des BSG andererseits zeigen nur, dass das LSG in Würdigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles zum Ergebnis gekommen ist, ein wichtiger Grund für die Arbeitsaufgabe könne unter dem Gesichtspunkt der Herstellung einer Erziehungsgemeinschaft bzw der "Familienzusammenführung durch langjährige Beziehung" nicht bejaht werden. Hieraus ergibt sich gerade nicht der zur Bezeichnung einer Abweichung erforderliche Vortrag, das LSG habe eine der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechende, die angefochtene Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass das LSG auf Seite 7 seines Urteil unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich der Rechtsprechung des BSG vom 17.10.2007 (aaO) anschließt.
- 4 Das weitere Vorbringen, das LSG überspanne mit der Annahme einer Obliegenheitspflichtverletzung im Hinblick auf die Vermeidung von Arbeitslosigkeit die in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen und die Klägerin habe sehr wohl umfangreiche Eigenbemühungen vorgenommen, bezieht sich unabhängig von der Frage der Entscheidungserheblichkeit offensichtlich nicht auf die behauptete Abweichung von der angeführten Rechtsprechung des BSG vom 17.10.2007, sondern nur auf Einzelumstände, die das LSG im Übrigen nicht so festgestellt hat, wie die Beschwerdeführerin dies behauptet.
- 5 Ebenfalls keine schlüssige Bezeichnung einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ergibt sich aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung, das LSG sei von einer Entscheidung des



BVerfG zur eheähnlichen Gemeinschaft (*BVerfGE* 87, 234 = *SozR* 3-4100 § 137 Nr 3) abgewichen. Die Beschwerdeführerin zeigt wiederum keinen Widerspruch des LSG im Grundsätzlichen auf, sondern trägt nur Einzelumstände - insbesondere zur Frage der Wohnsituation - vor, die ihrer Auffassung nach für die Unrichtigkeit der vom LSG getroffenen Entscheidung in der Sache sprechen. Damit verkennt die Beschwerdeführerin, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird (*vgl BSG SozR* 1500 § 160a Nr 7).

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

